

An den
Senator für Inneres und Sport
Frank Henkel
Klosterstraße 47
10179 Berlin

6. November 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin (BerlProfBesÄndG)

Sehr geehrter Herr Senator,

mit Schreiben vom 8. Juli d.J. übersandten wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der in der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten (LKRP) vertretenen Hochschulen zu dem o. g. Gesetzentwurf, s. Anlage. Darin haben wir verschiedene Anpassungen des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, die uns dringend erforderlich erschienen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Berlin aufrecht zu erhalten.

Mit Erstaunen mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass der Gesetzentwurf völlig unverändert an das Abgeordnetenhaus weitergereicht wurde. Offenbar ist die Expertise der Hochschulen gar nicht zur Kenntnis genommen, sondern direkt zu den Akten gelegt worden. Nicht einmal kostenneutrale Vorschläge, wie etwa die Aufnahme der Kanzler in die W-Besoldung, fanden Berücksichtigung. Die Senatsverwaltung sollte sich künftig Anhörungen bzw. Aufforderungen zu Stellungnahmen sparen, wenn die Hinweise der Hochschulen überhaupt nicht ernst genommen werden.

Wir streben nun an, unsere Expertise im weiteren Gesetzgebungsverfahren, also u.a. im Rahmen einer Anhörung im Innenausschuss, einzubringen.

Hier möchten wir nur kurz auf verschiedene Argumente eingehen, die Sie laut einem Artikel im Tagesspiegel vom 5. November d. J. in einem Schreiben an den Berliner Landesverband des Deutschen Hochschulverbands formuliert haben:

Vergleich mit der Besoldung von Lehrkräften?

Dort findet sich u. a. der Hinweis, dass Professorinnen und Professoren „nicht besser gestellt werden [dürfen], als andere Beamte, die ebenfalls vergleichsweise niedrige Gehälter bekommen.“ Dieser Hinweis geht nicht nur an der Zielsetzung des Gesetzentwurfs vorbei („Darüber hinaus werden unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Stärkung des Wissenschaftsstandorts Berlin erste notwendige besoldungsrechtliche Regelungen für den Bereich der Professorenbesoldung getroffen.“, S. 11 des Gesetzentwurfs), sondern erklärt die Berliner Besoldungssituation zum Maßstab eines internationalen Wettbewerbs um die besten Forscherinnen und Forscher. Mit dieser Sichtweise ist es ausgeschlossen, selbst innerhalb von Deutschland noch in nennenswerter Zahl herausragende Berufungen an die Berliner Universitäten und Hochschulen zu realisieren.

Auf dieser Grundlage kann von uns auch nicht mehr erwartet werden dass wir in direkter Konkurrenz zu Hochschulen aus anderen Bundesländern mehr Drittmittel einwerben. Die Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Hochschulen lässt sich nicht an den Konditionen anderer Beamtengruppen jenseits des Wissenschaftssystems messen.

Das Land Berlin nimmt auch nach Einbeziehung des von Ihrem Haus vorgeschlagenen Aufstockungsbetrags in der Besoldungsgruppe W2 noch immer den 16. und in der Besoldungsgruppe W3 den 15. Rangplatz von 17 ein, s. S. 2 unserer Stellungnahme. Aus diesem Grund hat die LKRP die Anhebung der Kontingente für die Möglichkeit, Leistungsbezüge für ruhegehaltsfähig zu erklären, die Abschaffung des Vergaberahmens und die Anhebung der Besoldungsdurchschnitte gefordert, s. S. 2 ff. unserer Stellungnahme.

Kein Eingriff in bestehende Leistungsbezüge?

Weiterhin betonen Sie, dass „in bestehende Leistungsbezüge nicht eingegriffen“ werde. Diese Behauptung trifft definitiv nicht zu: Die Leistungsbezüge werden in dem Umfang gesenkt, in dem die Aufstockungsbeträge festgelegt sind. Damit wird das der W-Besoldung zu Grunde liegende Leistungsprinzip ausgehöhlt. Hochschullehrer, die Leistungsbezüge etwa in Höhe des Aufstockungsbetrags erhalten, müssen verwundert feststellen, dass andere Kolleginnen oder Kollegen leistungsunabhängig nahezu die gleiche Vergütung erhalten. Wir hatten deshalb vorgeschlagen, wenigstens die bereits gewährten besonderen Leistungsbezüge bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags außer Acht zu lassen, s. S. 4 unserer Stellungnahme.

"Kein Anpassungsbedarf" für Juniorprofessoren?

Schließlich sehen Sie bei der Besoldung von Juniorprofessorinnen und -Professoren „keinen Anpassungsbedarf“. Auch wenn sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 (noch) nicht auf die Besoldungsgruppe W1 bezieht, besteht aus Sicht der Hochschulen auch hier dringender Anpassungsbedarf. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf verwiesen, dass wissenschaftliche Mitarbeiter in der Praxis häufig ein höheres Nettogehalt erzielen als Juniorprofessoren, s. S. 5 unserer Stellungnahme. Unser Vorschlag zielte deshalb darauf ab, bei einer Ernennung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor mindestens eine Wahrung des Besitzstands zu gewährleisten. Gleichzeitig könnte so auch die Differenz zu den Grundgehältern W1 in anderen Bundesländern und im Bund verringert werden.

Sehr geehrter Herr Senator, Sie werden verstehen, dass wir über den Umgang mit unserer Stellungnahme und den darin enthaltenen – zum Teil sogar kostenneutralen – Vorschlägen sehr verärgert sind.

Dieses Schreiben haben wir zugleich der Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung, dem Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses sowie den innenpolitischen Sprechern der Fraktionen im Abgeordnetenhaus in Kopie übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Olbertz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

- Vorsitzender der LKRP Berlin -